

**Dienstanweisung
zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW
(vom 14. September 2016)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Erläuterungen	3
2	Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung	3
3	Festlegung der Verantwortlichkeiten	5
4	Inkrafttreten	5

1 Allgemeine Erläuterungen

Die Gemeinde hat gem. § 78 GO NRW für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, welche die Grundlage der Haushaltswirtschaft bildet.

Die Haushaltssatzung wird vom Rat beschlossen und kann erst dann mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Bei einer Verringerung der allgemeinen Rücklage ist die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich. Diese gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann die Haushaltssatzung bekanntgemacht und damit erlassen werden.

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres (Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr) noch nicht bekannt gemacht, so gelten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW.

Danach darf die Stadt im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft ausschließlich:

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

Die vorläufige Haushaltsführung bedingt, dass die gemeindliche Haushaltswirtschaft nur in einem eingeschränkten Umfang ausgeführt werden kann. Zur Fortführung der Verwaltungsarbeiten werden deshalb haushaltswirtschaftliche Regelungen als Ersatz für die fehlende Haushaltssatzung notwendig. Die haushaltswirtschaftlichen Regelungen sind so zu gestalten, dass dem Ziel und Zweck der vorläufigen Haushaltsführung Genüge getan wird.

2. Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung

In Anwendung des § 82 GO werden folgende haushaltswirtschaftliche Regelungen getroffen:

- a) Die rechtliche Verpflichtung als Ausgangspunkt für die gemeindlichen Leistungen muss bereits vor Beginn des Haushaltsjahres entstanden sein. Es dürfen keine neuen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden.
- b) Unter dem hauswirtschaftlichen Begriff „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ sind notwendige Aufgaben, die nicht erstmalig wahrgenommen, sondern weitergeführt werden, zu verstehen; insbesondere die Fortführung bestehender Einrichtungen der Stadt.
Kontrakte zur Fortführung von Aufgaben, durch die die Stadt finanziell belastet wird, sind daraufhin zu untersuchen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit zunächst nur vorläufig abzuschließen.
- c) Zur Prüfung, inwieweit die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist, ist eine sorgfältige Analyse der aktuellen Situation durchzuführen. Mit einzubeziehen ist, dass durch einen möglichen Verzicht kein Verstoß gegen Haushaltsgrundsätze (z.B. Wirtschaftlichkeit) entstehen darf.
- d) Zulässig sind insbesondere auch Aufwendungen bzw. Auszahlungen, ohne die die Stadt einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden würde. Der zu leistende Aufwand bzw. die zu leistende Auszahlung muss im Verhältnis zum Erfolg der Maßnahme stehen.
Dies gilt insbesondere auch für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und Investitionsleistungen, sofern für diese im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen vorgesehen waren. Ein Baustopp könnte zu erheblichen Mehrkosten führen.
- e) Grundlage für Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen ist der aktuelle Haushaltsplanentwurf zuzüglich möglicher Änderungen aus den Fachausschussberatungen
- f) Mehrerträge/Mehreinzahlungen gelten grundsätzlich als allgemeine Haushaltsmittel und sind zur Verbesserung des Gesamthaushaltes zu verwenden. Dies gilt nicht für zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Stadtkämmerer.
- g) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtkämmerer auf Antrag des jeweiligen Fach- bzw. Sonderbereiches. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen, aus der u.a. die Vereinbarkeit des Mehraufwandes/Mehrauszahlung mit der vorläufigen Haushaltsführung hervorgehen muss.
- h) Zur Verfügung stehende Ermächtigungsübertragungen können nach den oben genannten Voraussetzungen entsprechend in Anspruch genommen werden.
- i) Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenleitlinie „Ausführung des Haushaltsplanes“

3. Festlegung der Verantwortlichkeiten

- a) Für die Einhaltung der Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung sind die Fach- und Sonderbereichsleitungen zuständig.
- b) Entscheidungen zur vorläufigen Haushaltsführung von grundsätzlicher Bedeutung sind auf Anfrage von den Fach- und Sonderbereichsleitungen vom Stadtkämmerer zu treffen.

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Rheine, 14. September 2016



Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister